

VORLAGE für Vaterschaftsaberkennungsverfahren

Absender:
(Vorname + Name)
(Adresse)
(PLZ + Ort)

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung/Grosse Kammer
Rathausplatz 1
6371 Stans

(Ort), (Datum)

KLAGE

In Sachen

(Vorname + NAME), (Geburtsdatum),
(Adresse, PLZ + Ort)

Kläger

gegen

1. **(Vorname + NAME des Kindes)**, (Geburtsdatum),
(Adresse, PLZ + Ort)

vertreten durch den Beistand ...

(falls Beistandschaft schon errichtet wurde, ansonsten wird Beistandschaft nachträglich beantragt)

2. **(Vorname + NAME der Mutter)**, (Geburtsdatum),
(Adresse, PLZ + Ort)

Beklagte

betreffend

Aberkennung der Vaterschaft gemäss Art. 256 ff. ZGB

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

Hiermit stelle ich nachfolgendes

RECHTSBEGEHREN:

1. Die Anfechtungsklage sei gutzuheissen und es sei gerichtlich festzustellen, dass der Kläger ... (Vorname Name, Geburtsdatum) nicht der Vater des/der Beklagten Ziff. 2 ... (Vorname Name, Geburtsdatum) ist.

2. Die Beklagte Ziff. 1 ... (Vorname Name, Geburtsdatum) habe sämtliche Gerichtskosten zu bezahlen.

BEGRÜNDUNG:

(Hier kurz schildern, wieso Sie die Aberkennung der Vaterschaft beantragen.)

Zum Beispiel:

1. Vormerkung:
 - 1.1. Gemäss Art. 253 ZGB ist die Klage auf Anfechtung des Kindesverhältnisses beim Richter am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klage zu erheben. Der/Die Erstbeklagte und die Zweitbeklagte im vorliegenden Verfahren haben ihren Wohnsitz in ... (Wohngemeinde), so dass vorliegend die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gegeben ist.

- 1.2. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist für die Beurteilung der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes (Art. 256 ZGB) das Kantonsgericht zuständig. Damit ist auch die sachliche Zuständigkeit des vorliegend angerufenen Gerichts gegeben.
- 1.3. Nach Art. 256c Abs. 1 ZGB hat der Ehemann die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.

2. Sachverhalt

- 2.1. Am ... (Datum der Heirat) haben der Kläger und die Zweitbeklagte geheiratet. Am ... (Datum des Getrenntlebens) haben die Parteien die Aufnahme des faktischen Getrenntlebens beschlossen. Seit Aufnahme des faktischen Getrenntlebens hat keine Annäherung mehr stattgefunden. Der letzte eheliche Geschlechtsverkehr fand am ... (Datum) statt.

Mit Urteil vom ... (Datum des Scheidungsurteils) des ... (Gerichtsbezeichnung) sind der Kläger und die Zweitbeklagte rechtskräftig geschieden worden. *(Nur schreiben, wenn dies zutrifft.)*

Beweis: Beilage 1: Familienschein
Beilage 2: Scheidungsurteil vom ...

- 2.2. Am ... (Geburtsdatum des Kindes) wurde in ... (Geburtsort des Kindes) ... (Vorname + Name des Kindes) als Sohn/Tochter des ... (Vorname + Name des gesetzlichen Vaters) und der (Vorname und Name der gesetzlichen Mutter) geboren.

Beweis: Beilage 3: Geburtsschein vom ...

- 2.3. Gemäss Art. 255 ZGB gilt der Kläger als gesetzlicher Vater, weil der/die Erstbeklagte vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung der Ehe geboren wurde *o d e r* da das Kind während der Ehe geboren wurde.
- 2.4. Das Kind ...(Vorname + Name) ist zweifelsfrei während der Ehe des Klägers mit der Zweitbeklagten gezeugt worden, so dass der Kläger nachzuweisen hat, dass er nicht der Vater des/der Erstbeklagten ist (vgl. Art. 256a Abs. 1 ZGB).
- 2.5. Das Kind ... (Vorname + Name) ist aber nach der faktischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft am ... (Datum des

Getrenntlebens) und nach dem letzten ehelichen Geschlechtsverkehr gezeugt worden, so dass die Anfechtung nicht weiter zu begründen ist und das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt.

Die gesetzlich kritische Empfängniszeit war zwischen dem ... (der 300. Tag vor der Geburt) und dem ... (der 180. Tag vor der Geburt) (vgl. Cyrill HEGNAUER, N. 48 ff. zu Art. 262 ZGB). In dieser Zeit hatten die Eheleute ... (Vorname und Name der Eheleute) bereits keinen intimen Verkehr mehr.

Beweis: Parteibefragung

Der Kläger verlangt die Parteibefragung anlässlich der Sühneverhandlung. Es wird sich herausstellen, dass die klägerische Argumentation zutreffend ist und das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt.

Der Kläger verzichtet zudem bereits heute auf die Teilnahme an einer Hauptverhandlung.

- 2.6. Die Klage ist somit gutzuheissen, so dass die Zweitbeklagte die Verfahrenskosten zu tragen hat. Dem/Der Erstbeklagten können aus naheliegenden Gründen keine Kosten überbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname + Name des/der Gesuchstellers/in)

BEILAGENVERZEICHNIS ZUR KLAGE:

Beilage 1	Familienbüchlein
Beilage 2	Scheidungsurteil vom ...
Beilage 3	Geburtsschein vom ...
Beilage 4	...
Beilage 5	...

Weitere Beweise:

Parteibefragung